

Beitragsordnung

des Ballspielclub Berkheim e.V.

(Gem. § 6 der Satzung)

1. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jeweils bis zum 15.07. für das laufende Geschäftsjahr fällig.
3. Beitragsklassen: derzeitiger Jahresbeitrag
 - a) Kinder und Jugendliche € 20,00
 - b) Erwachsene (aktiv) € 40,00
 - c) Erwachsene (passiv) € 30,00
 - d) Familienbeitrag € 75,00
 - e) Ehrenmitglieder und Schiedsrichter sind beitragsfrei

Zur jährlichen Mitgliederversammlung wird der Mitgliedsbeitrag vom Hauptausschuss überprüft, und gegebenenfalls entsprechend des Haushaltsplanes, eine Anpassung des Mitgliedsbeitrages der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgeschlagen.

4. Vollzeitschüler und -studenten über 18 Jahre erhalten auf Antrag gegen Vorlage eines gültigen Schüler- oder Studentenausweises den halben Jahresbeitrag zurückerstattet.
5. Wehrpflicht- und Zivildienstleistenden wird auf Antrag der Jahresbeitrag erlassen.
6. Der Anschriftenwechsel sowie die Änderung der Bankverbindung sind der Mitgliederverwaltung sofort zu melden.
7. Der Beitrag beinhaltet die Versicherungsprämie zur Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB).
8. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch SEPA-Lastschriftverfahren bis zum 15.07. des laufenden Beitragsjahres.
9. Die Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, zahlen ihre Beiträge bis zum 15.07. des laufenden Beitragsjahres auf das Beitragskonto des Vereins

**IBAN: DE 86 645 913 200 285 751 00 BIC: GENO DES1 VBL
bei der Volksbank Raiffeisenbank Laupheim-Illertal e.G.**

ein.

10. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01.01. des Jahres, in dem die Mitgliedschaft beantragt wird. Bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 30.06. beginnt die Beitragspflicht mit dem 01.01. des Folgejahres.
11. Der Vereinsaustritt ist nur bis zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bei der Mitgliederverwaltung schriftlich bis zum 31.12. erklärt werden.
12. Die Abteilungen sind berechtigt, zur Deckung der abteilungsinternen Kosten, zusätzlich zum Vereinsbeitrag eine Aufnahmegebühr sowie einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Aufnahmegebühr und der Abteilungsbeitrag werden durch den Abteilungsausschuss festgesetzt. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zugeben.
13. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 01.01. des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
14. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch die elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.